

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Fellbach GmbH (nachfolgend SWF genannt) für die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen des „net(t)-Strom“ für private und gewerbliche Zwecke von 1.000 kWh bis 10.000 kWh pro Jahr**



**Inhaltsverzeichnis:**

1. Geltungsbereich und Änderungen
2. Art und Umfang der Lieferung
3. Vertragsverhältnis, Lieferbeginn
4. Laufzeit, Kündigung, Einstellung der Lieferung und Kosten
5. Mitteilungen und Auftrag bei Änderungen
6. Preise und Abrechnung
7. Preisanpassung
8. Ablesung
9. Haftung
10. Datenschutz
11. Sonstiges

**1. Geltungsbereich und Änderungen**

Die nachfolgenden AGB regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der SWF und ihren Kunden ohne Leistungsmessung hinsichtlich der Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen von „net(t)-Strom“ für die dem Kunden zugehörige Abnahmestelle.

Soweit diese AGB, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder Preislisten keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der StromGVV (BGBI. I 2006, 2391). Die StromGVV ist im Internet unter [www.stadtwerke-fellbach.de](http://www.stadtwerke-fellbach.de) abrufbar.

Die SWF ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt.

**2. Art und Umfang der Lieferung**

Die SWF liefert und der Kunde bezieht über seine Abnahmestelle den gesamten Bedarf an elektrischer Energie. Die von der SWF gelieferte elektrische Energie darf nur zur Deckung des Eigenbedarfs für die Abnahmestelle des Kunden als Haushaltskunden und Gewerbekunden genutzt werden.

**3. Vertragsverhältnis, Lieferbeginn**

1. Der Kunde übermittelt über das Internet eine Anmeldung zur Versorgung im Rahmen von „net(t)-Strom“ an die SWF. Der Stromliefervertrag kommt mit der Vertragsbestätigung durch die SWF zustande.
2. Ein Vertrag kommt nicht zustande, wenn
  - (a) der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist,
  - (b) der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt,
  - (c) der tatsächliche Vorjahresverbrauch oder der durchschnittliche geschätzte Jahresverbrauch 1.000 kWh unterschreitet oder 10.000 kWh übersteigt,
  - (d) der Kunden einen Doppeltarif, Mehrtarif oder einen Prepaid- oder Münzzähler nutzt.

Die SWF behält sich vor, vor Annahme des Auftrages die Bonität des Kunden zu prüfen. Ergeben sich aufgrund der Prüfung Zweifel an der Bonität des Kunden, kann SWF die Annahme der Anmeldung ebenfalls verweigern.

3. Die Abwicklung des Vertrages erfolgt ausschließlich über den von der SWF im Internet unter [www.stadtwerke-fellbach.de](http://www.stadtwerke-fellbach.de) angebotenen Online-Service. Dieser umfasst insbesondere folgende Dienste: Online-Rechnung (wird eine Rechnung in Papierform verlangt, werden 5 € in Rechnung gestellt); Mittei-

lung der Zählerstände; Mitteilung von Einzug, Auszug und Umzug; Änderung der Kontaktdaten; Erteilung/Änderung einer Einzugsermächtigung; Änderung der Rechnungsanschrift; Anzeige des bisherigen Verbrauchs.

4. Der Kunde verpflichtet sich, der SWF über die gesamte Vertragsdauer eine gültige und empfangsbereite Email-Adresse zur Verfügung zu stellen. Bei der Konfiguration der Datenschutzprogramme (Spamfilter, Firewall, o.ä.) ist darauf zu achten, dass der Zugang der Mitteilungen der SWF gewährleistet ist.
5. Der voraussichtliche Lieferbeginn im Rahmen von „net(t)-Strom“ wird dem Kunden durch die SWF per Email mitgeteilt. Der Lieferbeginn erfolgt in der Regel zum Monatsanfang des übernächsten Monats ab Vertragsschluss, in besonderen Fällen zu dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt. Hierzu ist erforderlich, dass der SWF eine Kündigungsbestätigung bzgl. des bestehenden Stromlieferungsvertrages des Kunden sowie eine Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den Netzbetreiber vorliegt.
6. Das Vertragsverhältnis entsteht unter der auflösenden Bedingung, dass der bestehende Stromlieferungsvertrag des Kunden zum Zeitpunkt des gemäß Ziffer 3.5 mitgeteilten Lieferbeginns nicht beendet werden kann oder eine Belieferung aus sich nachträglich ergebenden Gründen nicht möglich ist. In diesem Fall erfolgt eine Mitteilung durch die SWF an den Kunden. Hierdurch gilt die auflösende Bedingung als eingetreten und das Vertragsverhältnis ist aufgelöst.
7. Liegt der SWF die Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den Netzbetreiber gemäß Ziffer 3.5 nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss vor, steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, das Vertragsverhältnis rückwirkend zu beenden.

**4. Laufzeit, Kündigung, Einstellung der Lieferung und Kosten**

1. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Er kann erstmals mit einer Frist von 6 Wochen zum Vertragsende ordentlich gekündigt werden. Erfolgt kein fristgerechter Zugang der Kündigung, so verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate.
2. Im Falle eines Umzugs oder eines sonstigen Wechsels der Abnahmestelle ist der Kunde verpflichtet, den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Umzugs- bzw. Wechsel-Datum zu kündigen.
3. Die SWF ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung fällige Forderungen von der SWF nicht oder nicht vollständig ausgleicht oder Vorauszahlungen per Lastschrifteinzug widerspricht oder der Einzug mangels Deckung des Bankkontos des Kunden zurückgegeben wird.
4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
  - b) der Kunde grob vertragswidrig handelt, indem er z.B. Manipulationen an der Messeinrichtung vornimmt.
5. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere von Schadensersatzansprüchen wegen nicht fristgerechter oder außerordentlicher Kündigung des Vertrages oder Einstellung der Belieferung behält sich die SWF vor.
6. Wird der Vertrag vor Ablauf der vertragsgemäßen Laufzeit (Ziffer 4.) beendet, z. B. durch Umzug, einvernehmliche Vertragsaufhebung oder fristlose Kündigung, so wird der Verbrauch des Kunden zeitanteilig abgerechnet. Etwaige Über- oder Minderzahlungen werden dem Kunden durch die SWF erstattet bzw. sind vom Kunden an die SWF nachzuzahlen.

## 5. Mitteilungen und Auftrag bei Änderungen

1. Der Kunde hat der SWF unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.
2. Bei Umzug oder sonstigem Wechsel der Abnahmestelle erfolgt eine Belieferung an der neuen Abnahmestelle nach gesondertem Auftrag und Vertragsbestätigung gemäß Ziffer 3.1.
3. Macht der Kunde im Auftragsformular unrichtige Angaben, sind die SWF berechtigt, dem Kunden die ihr dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

## 6. Preise und Abrechnung

1. Die Nettopreise für die Belieferung sowie die Höhe der Abschlagszahlungen kann der Kunde der Liefer- und Vertragsbestätigung von der SWF entnehmen.
2. Die vereinbarten Preise beinhalten Netznutzungsentgelte, Energiesteuer, EEG- und KWK-Abgabe, Konzessionsabgaben und Entgelte für Messung und Verrechnung.
3. Die SWF wird unter Berücksichtigung des zu erwartenden Jahresverbrauchs des Kunden monatlich eine Abschlagszahlung vom Kunden verlangen.
4. Die tatsächliche Verbrauchsmenge wird in Zeitabschnitten abgerechnet, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Der Differenzbetrag in einem Abrechnungszeitraum errechnet sich aus der Summe der Abschlagszahlungen und den tatsächlichen Verbrauchskosten und ist zu dem in der Abrechnung genannten Fälligkeitszeitpunkt vom Kunden zu zahlen. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag von der SWF an den Kunden zurück erstattet.
5. Zahlungen erfolgen ausschließlich im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Die SWF ist berechtigt, für jede vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift den entstandenen Aufwand dem Kunden zu berechnen.
6. Im Falle einer Auflösung oder rückwirkenden Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß Ziffern 3.5 und 3.6 werden bereits geleistete Abschlagszahlungen des Kunden von der SWF erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die SWF sind ausgeschlossen. Eine Verzinsung der vorausbezahlten Beträge erfolgt nicht.

## 7. Preisanpassung

Der im Stromliefervertrag vereinbarte Nettopreis ist bis um 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres fest vereinbart. Nach Ablauf der Preisgarantie ist die SWF berechtigt, jederzeit eine allgemeine Anpassung des Stromentgeltes vorzunehmen. Die SWF wird den Kunden rechtzeitig vor Ablauf der Preisgarantie per Email über ein neues Angebot informieren. § 5 Abs. 2 Strom Grundversorgungsverordnung (GVV Strom) gilt entsprechend. Änderungen der Allgemeinen Preise werden zum Monatsbeginn wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Versorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich eine Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Bei Änderung der Preise kann der Kunden den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt der Preisänderung kündigen.

## 8. Ablesung

1. Der Kunde wird auf Anfrage von der SWF seinen Zählerstand ablesen und mit Angabe des Ablesedatums und den Ablesestand mittels einer vorgesehenen Internettransaktion übersenden. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden trotz Aufforderung nicht abgelesen, kann die SWF auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen, es sei denn die Ablesung war dem Kunden nicht zumutbar.
2. Liegen keine bzw. keine plausiblen Ablesestände zum Zeitpunkt der Abrechnung vor, so kann die SWF den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind bei der Schätzung angemessen zu berücksichtigen.

## 9. Haftung

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWF von der Leistungspflicht befreit. Etwaige daraus resultierende Ansprüche wegen Lieferstörungen sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.
2. Im Falle von Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, die Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses darstellen und auch nicht auf unberechtigten Maßnahmen der SWF nach § 19 StromGVV beruhen, ist die Haftung der SWF ausgeschlossen.

## 10. Datenschutz

Alle im Rahmen der durch die SWF erfolgenden Belieferung mit elektrischer Energie erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung ihrer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

## 11. Sonstiges

1. Die SWF behält sich vor für jeden Kunden ein SCHUFA Verfahren anzuwenden. Wir weisen darauf hin, dass wir die Daten über außergerichtliche und gerichtliche Einziehungsmaßnahmen bei überfälligen und unbestrittenen Forderungen an die SCHUFA HOLDING AG, Hagenauer Str. 44, 65203 Wiesbaden übermitteln. Soweit nach Übermittlung dieser Information solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, können wir hierüber ebenfalls Auskünfte erhalten. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handel-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die vorgenannten Datenübermittlungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartner ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch eine Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem Bezweckten möglichst entspricht. Gleiches gilt im Falle einer regelungsbedürftigen Lücke.
3. Die SWF kann zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Dritte mit der Erbringung von Leistungen beauftragen.
4. Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte bedarf der Kunde der vorherigen schriftlichen Zustimmung von der SWF.

Stand: 9. Dezember 2010